

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.2004

Geschäftszahl

2001/14/0004

Rechtssatz

Die ausschließliche oder nahezu ausschließliche betriebliche bzw. berufliche Verwendung eines Raumes ist Voraussetzung, um von einem Arbeitszimmer im steuerlichen Sinn sprechen zu können.